

noch niemand über sie, das heisst gegen sie, sprach. 'Regalien- und Spolienrecht sind die Konsequenzen der Investitur', dieser Ausspruch Haucks¹ trifft den Kern der Sache. Mit der Investitur selbst reichen sie zurück in eine Zeit, da das Königtum das Eigentumsrecht an den Reichskirchen uneingeschränkt übte². Es ist kein Zufall, sondern im ursächlichen Zusammenhang streng begründet, dass das gesteigerte Ankämpfen, zugleich aber auch das erste schrittweise Zurückweichen³, zu einer Zeit einsetzt, da nach dem Wormser Konkordat die alte Grundlage zwar nicht ganz geschwunden, aber doch verändert und unsicher geworden war. Die Gefolgschaft jener, die mit Eisenberg in den Jahren Friedrichs I. die Blütezeit des Spolienrechts sehen, dürfte sich mehr und mehr verringern; denn unter den Forschern haben die Recht behalten, die, wie Scheffer-Boichorst, Ficker, Stutz, Hauck, Werminghoff, Ursprung und Ausbildung beider Rechte in viel frühere Zeiten verweisen, nicht Waitz und Richard Schröder, die über das 12. Jh. und beim Spolienrecht über die Zeit Friedrichs I. nicht zurückgehen wollten⁴.

Dem Bischof Benno II. von Osnabrück aber gebührt unter allen, die einen grundsätzlichen Ansturm wagten, weitaus der Vorrang. Dieser Ansturm galt in späterer Zeit in erster Linie der Plünderung grossen Stils, wie sie auf Grund des Spolienrechts geübt werden konnte. Ich möchte nicht zweifeln, dass dies auch Benno's nächstes Ziel war. Mit Wahrung oder Verlust der Spolie stand und fiel aber ein wesentlicher und der vielleicht wirksamste Teil der Regalie. Die Salier haben hier erfolgreich verteidigt, was die Staufer preisgeben mussten.

1) KG. Deutschlands IV, 300. 2) Vgl. jetzt Werminghoff, Die Kirche Deutschlands im früheren Mittelalter, Deutsche Monatsschrift von Lohmeyer-Hötzsch, 1907, S. 339 ff., besonders S. 300. Für englische Verhältnisse verweise ich auf Heinrich Böhmer, Kirche und Staat in England und der Normandie im 11. und 12. Jh. S. 288 f. 3) Hierher gehört unter anderm das Zugeständnis Friedrichs I. für Hersfeld v. J. 1184: 'concedimus . . . , ut . . . Creimberc et hec villicationes eius . . . hanc habeant libertatem illibatam, ut defunctis abbatibus Heresveldensis ecclesiae seu vivis ab ea recedentibus, quidquid in victualibus vel in supellectile vel in quacunque alia re inventum in eis fuerit, neque nos neque successores nostri aliquid tollant inde'. (Böhmer, Acta imp. p. 143, n. 150). 4) Nach Schröder zwischen 1166 und 1183!
